

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 21 (1881)

Artikel: Die St. Gallischen Obervögte auf Rosenberg bei Bernegg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die St. Gallischen

Obervögte auf Rosenberg

bei Bernegg.

Herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.

ST. GALLEN.

HUBER & COMP. (F. FEHR).

1881.



Schloss Rosenberg



bei Berneygg

Die St. Gallischen
Obervögte auf Rosenberg
bei Bernegg.

Herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.



ST. GALLEN.

HUBER & COMP. (F. FEHR).

1881.

A decorative initial letter 'A' with intricate scrollwork and a small heart at the bottom.

Auf dem östlichen Kamme des Höhenzuges, der sich südlich vom Dorfe Bernegg reben- und waldbewachsen hinzieht und mit steilem Abfall nordostwärts in die rheinthalische Ebene vorspringt, erhab sich noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die jetzt in Ruinen liegende Burg *Bernang* oder *Rosenberg*. Ursprünglich offenbar zu Schutz und Trutz in kriegerischen Zeiten angelegt, hatte sie auf einem beinahe senkrecht emporragenden Felsgrat eine vortrefflich ausgewählte Stelle, und wenn sie auch nicht ein so weites Gebiet beherrschte, wie die benachbarte Heerburg, die Abt Ulrich III. von St. Gallen im 11. Jahrhundert auf einem Vorsprung unterhalb Balgach errichten liess, oder wie die Veste Blatten bei Oberriet, die der kriegerische Abt Berchthold von Falkenstein im 13. Jahrhundert erbaute, so überschaute man doch von hier aus einen bedeutenden Ausschnitt des Rheintals zu beiden Seiten des Flusses; der Blick schweifte einerseits den gegenüberliegenden Vorarlbergen entlang von Hohen-Ems bis nach Bregenz zum obersten Winkel des Bodensees hinunter, anderseits vom Monstein über Rebenhügel bis in die Thalbucht hinein, in deren Hintergrund, halb verdeckt durch einen Wald von Obstbäumen, das alte Bernang lag, das man jetzt Bernegg nennt.

Noch Niemand hat es unternommen, der Geschichte dieser Burg und ihrer Bewohner durch die verschiedenen Jahrhunderte im Einzelnen nachzugehen. Auch wir bieten hier nicht eine Darstellung, die gleichmässig über frühere und spätere Zeiten sich verbreiten würde. Entsprechend dem Bestande des historischen Materials, das uns für die ältere Periode nur einen lückenhaften Ueberblick gewährt und erst vom 16. Jahrhundert an reichlichere Auskunft gibt, beschränken wir uns auf diese neuere Zeit, in der die Burg dem Kloster St. Gallen zugehörte und die Wohnung äbtischer Obervögte war. Gerade die Stellung und die Thätigkeit dieser Beamten ist durch schriftliche Aufzeichnungen, die das Stiftsarchiv bewahrt, ziemlich klar gelegt. Wir versuchen es demnach ein Bild ihrer Verwaltung zu entwerfen und glauben damit nicht schlechthin die Neugierde der mit den Locallitäten vertrauten Umwohner zu befriedigen, sondern einen kleinen Beitrag zur Veranschaulichung öffentlicher Verhältnisse in einem Unterthanenlande der alten Eidgenossenschaft zu liefern.

Wir sind nicht in der glücklichen Lage zu sagen, wann und durch wen der Grundstein zu der Burg bei Bernang gelegt wurde. Sicher ist nur, dass sie im 13. Jahrhundert vorhanden war. Dienstmannen des Abtes von St. Gallen, die man nicht mit den gleichzeitig auftauchenden Herren von Bernegg bei Hinwil im Kanton Zürich verwechseln darf, hatten sie damals inne, zuletzt eine Familie Behem oder Böhm, aus deren Händen sie für kurze Zeit durch Kauf unmittelbar an die Abtei gezogen wurde. Aber schon 1305 fand sich der geldbedürftige Abt Heinrich II. veranlasst, sie um die Summe um 100 Mark Silber, das ist ungefähr 4250 Franken, an den Ritter *Rudolf den Aeltern von Rosenberg* zu verkaufen, und zwar als *Burglehen*, was von der Uebergabe zu freiem Eigenthum nur wenig differirte. Diese Rosenberger, die ihren Namen von dem Rosenberg bei Herisau hatten und seiner Zeit, wie Vadian sich ausdrückt, „eines grossen Geschlechtes und Namens im Rheinthal und im Thurgau“ waren (fünf Rosen trugen sie in ihrem Wappen), sassen während des ganzen 14. Jahrhunderts und zum Theil noch im folgenden auf der Burg und waren auch im zeitweiligen Besitz des nahen Buchenstein, einer kleinen Veste, die in unmittelbarer Nähe der

Bernang, westlich davon, wohl auf dem höchsten Punkte zwischen dem Weiler Hausen und dem Rosenberg gestanden haben muss. Die Rebhalde unter der Burg mit ihrem trefflichen Wein gehörte zu der rosenbergischen Besitzung, dann der Wald am Nordabhang (in der Liten), verschiedene Güter, Aecker und Wiesen in der Thalebene und ein jetzt abgegangener Thurm, der, wenn man der mündlichen Ueberlieferung trauen darf, mitten im Dorfe oberhalb des Rathhauses auf einer felsigen Erhöhung stand.

Durch Verschwägerung gieng die Burg zuerst (1423) zur Hälfte, dann (1433) ganz an die Constanzer Bürgerfamilie der *Muntpfatten* über. Aber so sehr erhielt sich das Andenken der Rosenberg, von denen einer in der Schlacht bei Näfels, ein anderer in der Schlacht am Stoss auf österreichischer Seite mit gekämpft hatte und gefallen war, dass von da an die Burg zu Bernang stets *Rosenberg* oder *Rosenburg* genannt wurde.

Doch die Muntpfatten vermochten den Rosenberg kaum ein Jahrhundert zu behaupten. Schon ein Enkel eines der ersten Besitzer aus dieser Familie gab Alles wieder preis, vermutlich weil ihm die inzwischen im Rheinthal zur Regierung gekommenen Eidgenossen unbequeme Nachbaren waren, und verkaufte die Besitzung im Jahre 1505 an Abt *Franz von St. Gallen*. Es war eine stattliche Erwerbung für das Kloster: das Schloss mit Oekonomiegebäuden, die Waldung, die Felder, der Weinberg, die Baumgärten, das grosse Schilfland (Weiher) zwischen Rosenberg und Buchholz, der Fischteich auf dem Wilen, unweit Walzenhausen, dann Zinse und Gütlen, die auf den Gütern von einem Dutzend Hofleuten hafteten. Und dies Alles wurde dem Abte überantwortet und gegeben „mit Burgrecht, Grund und Boden und aller ihrer Begrifungen, In- und Zugehörde“ um die Summe von 5350 Gulden.

Der Uebergang des Schlosses wie des ausgedehnten und werthvollen Grundbesitzes in die Hände der im Rheinthal ohnehin schon reich begüterten Abtei erregte bei den Hofleuten von Bernegg grosses Missvergnügen. Schon 1491 hatten ihnen die regierenden eidgenössischen Orte gleich den Höfen von Marbach und Balgach ein Zugrecht zugestanden, wonach der Uebergang von Gütern an die todte Hand, an Kirchen, Pfründen, Klöster u. s. f., verboten war und die Hofleute einen allfälligen Verkauf an geistliche Corporationen rückgängig machen konnten. Die Bernegger waren nun der Meinung, es sollte ihnen laut dieser Freiheit gestattet sein, das Schloss zu ihren Handen zu ziehen, wenn sie die vom Abte von St. Gallen angebotene Summe zahlten. Jahre lang blieb der Streit in der Schwebe, bis die eidgenössischen Stände im Jahre 1523 auf einem Tag zu Rorschach, nach Anhörung beider Parteien, wobei der Abt seine ältern Rechtsansprüche gegenüber der jüngern Freiheit geltend machte, zu Gunsten des Klosters entschieden, das bei dem Kauf mit allen dabei erworbenen Gerechtigkeiten bleiben sollte. Es musste nur auf künftigen Ankauf rheinthalischer Güter verzichten, sowie das Versprechen geben, das Schloss in Kriegszeiten den Rheinthalern offen zu halten und es jederzeit mit Büchsen, Pulver, Steinen und andern zur Vertheidigung nöthigen Dingen zu versehen, damit es den Eidgenossen wie der Landschaft Rheinthal zu gutem Troste dienen könne. Nach diesem Machtsspruch blieb den Berneggern nichts Anderes übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen und sich so gut als möglich mit dem äbtischen Obervogte zu vertragen, der jetzt auf dem Rosenberg erschien.

II.

Bis zum Jahre 1798, mit einem kurzen Unterbruch in der Reformationszeit, da die Zürcher 1529—31 das Schloss durch die Rheinthalen besetzen und die Güter und Nutzungen durch einen eigenen Vogt verwalten liessen, sassen nun Obervögte des Abtes von St. Gallen auf Rosenberg. Mindestens zwei Dutzend Männer der verschiedensten Herkunft bekleideten in dieser Zeit den Posten. Durchgehen wir die Reihe ihrer Namen, so begegnen uns nahe Verwandte der Aebte,

ein *Wilhelm Blarer von Wartensee* und ein *Cölestin Gugger von Staudach*, oder Angehörige des St. Gallischen Dienstadels ältern und neuern Datums, wie ein *Würz von Rudenz*, ein Freiherr von *Thurn*, und nach einander zwei *Gielen von Gielsberg*, die zusammen volle 70 Jahre sich des Amtes erfreuten, oder Vertreter alter Familien aus den Urkantonen, die in den fürstlichen Dienst getreten waren, ein *Krus*, ein *Zur Gilgen*, ein *Püntiner*, ein *Reding von Biberegg*, ein *Franz Joseph Müller*, der Vater des Landammanns Müller von Friedberg. Mehrere, wie *Ludwig Schenkli von Wil*, *Jos. Christoph Würner von Uri* und *Christoph Wilhelm von Schwarzach*, waren früher Obervögte auf Blatten gewesen und hatten gern jene weniger reich dotirte Stelle mit der einträglicheren auf Rosenberg vertauscht. Als der erste, dessen Name zuverlässig überliefert ist, erscheint *Gregorius Gerung*, ein Bürger der Stadt St. Gallen. Der letzte war der schon erwähnte *Cölestin Gugger*; er musste weichen, als im Frühjahr 1798 die Revolution ausbrach. Von allen der originellste aber war der Oberst *Bernhard Giel von Gielsberg* in den Jahren 1638—1658, ein Mann, der mit unerhörtem Selbstgefühl auftrat und in seinem Thun und Lassen einem jener Landvögte glich, die durch die schweizerische Befreiungssage zu so zweifelhafter Berühmtheit gekommen sind. Ihn kümmerte es nicht, wenn seine Schweine, Ziegen und Schafe in den Reben der Lehenbauern herumliefen und den Weinstöcken Schaden zufügten, der auf Jahre hinaus bemerkbar war. Einen armen Mann, dem er für geleistete Arbeit etwas schuldete, bedrohte er mit Ohrfeigen, da dieser ihn an seine Zahlungspflicht erinnerte. Als ein ihm unbequemer äbtischer Controlbeamter zur Untersuchung verschiedener Missstände in seiner Verwaltung nach Bernegg kam, überschüttete er ihn mit einem Strom von Schimpfreden. Ohrenträger, Hehlschleicher, Sock, Augendiener, Simsenläufer, Fuchsschwänzler: so nannte er den Mann, der der Regierung pflichtgemäß berichten musste, dass sich der Vogt den ihm persönlich zukommenden Wein mit einem besondern, sechs Mass über die amtliche Aichung haltenden Eimer ausmessen lasse. Gegenüber den Rheinthalern insgesamt hatte er das arge Wort: Wenn er nicht wüsste, dass sie so redliche Leute wären, so würde er meinen, sie wären alle Schelmen und Diebe!

Sonst lässt sich freilich wenig über die Persönlichkeiten der Obervögte sagen. In den meisten Fällen treten ihre Individualitäten zurück hinter ihrer administrativen Thätigkeit, der Ausübung ihrer Pflichten und Rechte, die seit dem 17. Jahrhundert bei jeder neuen Wahl ausführlich in stereotyper Form geregelt wurden und die wir nun Schritt für Schritt, vornehmlich gestützt auf die Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert, verfolgen wollen.

War ein Obervogt für Rosenberg von der fürstlichen Regierung gewählt, so erfolgte zunächst seine officielle Vorstellung im Rheinthal. Zwei äbtische Beamte, ein geistlicher und ein weltlicher, begleiteten ihn zu diesem Zwecke über Rheinegg, wo man dem regierenden Landvogt der eidgenössischen Orte die Aufwartung zu machen hatte, nach dem Schlosse Rosenberg. Hier wurde er den einberufenen Amtleuten als der von Seiner hochfürstl. Gnaden erwählte Obervogt vorgestellt, mit der Mahnung und Erwartung, dass sie ihn als ihren rechtmässigen Obervogt anerkennen, ihm gebührende Achtung, Liebe, Treue und Gehorsam leisten und ihn in allen Amtsgeschäften dienstwillig unterstützen werden. Nach diesem Acte begaben sich die fürstlichen Commissäre in den Pfarrhof von Bernegg zum Mittagsmahl.

So auf dem Schlosse eingeführt, erhielt der Vogt seine förmliche Bestallung, d. h. die in der fürstlichen Kanzlei ausgefertigte Einsetzungsurkunde, von der ein Exemplar, mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehen, dem Stiftsarchiv übergeben werden musste. Mitte März, bei ausgehender Fastenzeit, begann sein Amtsjahr.

Sehr umfangreich war ein solcher alle Obliegenheiten des Beamten zusammenfassender Bestallungsbrief. Denn der Vogt war nicht einfach Verwalter der rosenbergischen Besitzung, sondern Vertreter der fürstlichen Regierung zu Handhabung aller materiellen Ansprüche, kirchlichen und

politischen Rechte, die das Kloster seit dem neunten Jahrhundert im mittlern und untern Rheinthal bis hinüber nach Höchst und Fussach neben andern Landesherren erworben hatte. Der Brief bezeichnete ihn als Vogt in den Höfen und Gerichten Bernegg, Balgach, Rebstein, Marbach, St. Johann- und St. Margrethen-Höchst, „also“, heisst es, „dass er diese Höfe und Gerichte sammt den angehörigen Leuten treulich vertheile, ihnen in ihren anliegenden Sachen und Händlen nach seinem besten Vermögen und Verstand jederzeit beholzen und berathen sei, gegen mäßiglich sich freundlich und bescheidenlich erzeige und nach Nothdurft Audienz gebe, wie es sich gebührt und möglich ist, darum er auch allezeit bei Haus sein und ohne unsere Specialerlaubniss keine Nacht ausbleiben solle.“

In langer Reihe waren dann seine besondern Pflichten aufgezählt. Er hatte die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit im Namen des Abtes zu überwachen und demgemäß den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen. Die Rebleute (Bauleute, wie man damals sagte) in der dem Gotteshause zugehörigen Rosenbergerhalde waren seiner Aufsicht unterstellt. Ihm lag es ob, für die gehörige Ausrichtung des Kornzehnten in St. Johann-Höchst Sorge zu tragen, desgleichen den grossen und kleinen Zehnten zu Bernegg und in den ursprünglich nach Bernegg pfarrgenössigen Gemeinden Lustenau, Widnau und Diepoldsau zu beziehen und abzuliefern. Der grosse Zehnten wurde bezogen von Allem, was mit der Sichel geschnitten wird, der kleine von andern Producten des Ackers und der Wiese. Im Herbste hatte er die Weinlese, den Druck des Weins, den Bezug des Weinzehnten aus den dem Kloster zehnlpflichtigen Reben, die Spedition der Fässer an den Rhein hinaus u. s. f. zu überwachen, eine Arbeit, die freilich im 18. Jahrhundert nicht mehr so umfangreich war, wie früher, da sich das Kloster in Folge ärgerlicher, schon berührter Missbräuche veranlasst gesehen hatte, im Herbste jeweilen einen eigenen Beamten nach Bernegg zu schicken, der mit der Oberaufsicht über die Herbstgeschäfte das complicirte Rechnungswesen führte und in dem 1730 neu errichteten Verwaltungsgebäude, dem „Neuhaus“, am südöstlichen Fusse des Rosenberges* seine Wohnung fand. Aber immerhin scheint man im Kloster Werth darauf gelegt zu haben, den Rest der Verpflichtungen, die dem Obervogt in diesem Stücke blieben, mit Gründlichkeit zu regeln. Der betreffende Artikel war einer der ausführlichsten in der Bestallungsurkunde. — Ferner sollte der Vogt die Schlossgüter, Grundstücke wie Gebäulichkeiten, in guten Ehren halten. In Bernegg, St. Johann- und St. Margrethen-Höchst hatte er die Kirchenrechnungen entgegen zu nehmen und allenthalben darauf zu achten, dass das Einkommen der Kirche geschirmt und nützlich angewendet werde. Nicht weniger musste er die in einem paritätischen Lande etwas bedenkliche Verpflichtung eingehen, so weit es ohne Verletzung des Landfriedens geschehen könne, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass in seiner Vogtei die katholische Religion gehoben und gestärkt werde. Dem Pfarrer hatte er in Abstellung einreissender Laster, alter und neuer Missbräuche, böser Gewohnheiten und Unordnungen beizustehen, damit in seiner Amtsverwaltung überall eine rechtschaffene Polizei und christliche Ehrbarkeit gehalten werde. Endlich war er Obervogt der Wittwen und Waisen und hatte sie gegen allfällig ungetreue Verwaltung ihres Eigenthums zu schützen.

* Es ist das äusserste Haus rechts auf unserer Abbildung. Ueber der einst mit den Farben der Abtei (schwarz und gelb) gezierten Kellerthüre findet sich noch heute das in Stein ausgehauene Wappen des damaligen Abtes Joseph. Links davon unter einer Sonnenuhr ist zur Erinnerung an karge Weinjahre (1729—1731) der Spruch auf die Mauer gemalt worden:

„O Sunna komm, uns nit veracht,

Bestrah'l den Rebberg und die Erd.

O Rebmann, wie magst lachen,

In drei Jahren nur ein Wimme machen!“

Zu diesem umfangreichen Pflichtenkreis kam dann die weitere Verbindlichkeit, über alle wichtigen und schwierigen Fälle nach St. Gallen zu berichten, alljährlich über Einnahmen und Ausgaben des Amtes genaue Rechnung abzulegen und jedes Vierteljahr, auf das Fasten-, das Pfingst-, das Herbst- und das Weihnachtsquartal einen Amtsbericht an die fürstliche Regierung einzureichen. Eine Reihe dieser Rechnungen und Berichte ist noch auf dem Stiftsarchiv vorhanden. Unter letztern erscheint manch dürftiges Elaborat. Bisweilen aber sind sie ausführlich und belehrend, und nicht selten geben sie uns neben trocknen geschäftlichen Mittheilungen nach den stehenden Rubriken Politica, Civilia und Cameralia köstliche culturhistorische Notizen. Ein Bericht vom Jahre 1749 ergeht sich z. B. über eine im mittlern Rheinthal ausgebrochene Pferde- und Hornviehseuche, bei der man sich nicht zu helfen wusste. Da geriethen die Bernegger auf den Einfall, den Pater Capuziner Gualbert Broger aus dem Kloster Zell im Untersee herbeizurufen. Er kam wirklich in Begleitung des Pater Gervasi, vulgo Malefizpater, herbei und heilte die leidenden Thiere mit natürlichen Medicamenten und mit einem geheimen Mittel, dessen Zusammensetzung zu offenbaren er sich kluglich weigerte. Hocherfreut über seine Erfolge gaben zwei Amtsleute ihm das Geleit zurück nach Zell und überreichten dort den Capuzinern ein so ansehnliches Geschenk, dass ihnen „alle ersinnliche Ehre“ erwiesen wurde. — In einem andern Bericht vom Jahre 1763 wird mit Behagen mitgetheilt, wie man eine der Unsitthlichkeit überwiesene Weibsperson bestrafte. In Begleitung von Amtsdienern musste sie zwei alte Geigen auf dem Schlosse holen und diese um den Hals hängen. Mit solcher Zierde angethan wurde sie durch das Dorf geführt und am Markttage vor das Rathhaus gestellt. Nicht ohne Genugthuung fügt der Berichterstatter bei, „dieses schimpfliche Spectacul habe mehr Eindruck gemacht, als wenn die Person um 100 Gulden wäre gestraft worden.“

III.

Doch kehren wir zu unserm Vogt auf Rosenberg zurück, um ihn, nach wirklichem Antritt seiner Stelle, in der Erfüllung seiner Amtspflichten zu begleiten. Da sehen wir, wie er von Jahr zu Jahr bemüht war, als mittelbarer oder unmittelbarer Einzieher der dem Grundherrn in den erwähnten Höfen zukommenden Steuern und Gefälle aller Art seinem Amte zu genügen. Er nahm den *Zehnten* in *natura* ein (Korn und Haber, Obst und Bohnen, Heu und Hanf), oder statt dessen eine bestimmte Summe, wo die Naturalleistung nach gegenseitiger Uebereinkunft in eine Geldabgabe verwandelt worden war. Er überwachte die *Bussengerichte* und den ihm zufallenden Anteil (zwei Dritteln) an den erkannten Strafen, wobei er nur pflichtgemäß bedauerte, dass an den Gerichtstagen beinahe regelmässig in Folge der grossen Uerten, die die Wirthe ganz ohne Rücksicht auf die gefallenen Bussen machten, die Einnahmen von den Ausgaben um ein Beträchtliches, 40 und mehr Gulden, überstiegen wurden. Er trieb die *Zinse* bei, die auf Gütern der Abtei zumeist unablösbar lasteten. Er liess sich den *Ehrschatz* ausrichten, eine Art Handänderungsgebühr, die dem Grundherrn beim Verkauf von Liegenschaften zukam. Die Bernegger waren davon befreit, in Marbach betrug er im Durchschnitt 168 Gulden jährlich. Er achtete darauf, dass der *fall* dem Abte nicht entging, jene Abgabe, die, an die früher bestandene Leibeigenschaft erinnernd, vom Grundherrn an Stelle der ganzen Hinterlassenschaft eines verstorbenen Unterthanen bezogen wurde. Sonst hatte der Herr beim Tode eines Familienvaters wohl ein Gewand aus dem Kleiderschrank, oder ein Stück Vieh, das Besthaupt, aus dem Stalle genommen; jetzt war auch hiefür eine Geldleistung eingeführt, die sich willkürlich nach der Laune des Vogtes und nach dem wirklichen oder muthmasslichen Vermögensstande des Erblassers richtete. Die Rechnungen der Obervögte auf Rosenberg lassen uns darüber nicht im Zweifel. Da starb ein Bettelmann; von dem liess sich nichts beziehen. Die Kinder eines armen Mannes hatten einmal 2 Gulden zu bezahlen. Die Erben des Johannes Schegg in Bernegg mussten im Jahre 1764 für einen Betrag von 7 Gulden 12 Kreuzer

aufkommen: ein „altes Küeli“ war im Stall. Mit 20 Gulden dagegen wurden die Erben von Hauptmann Joh. Federer belegt, da er ein Pferd hinterlassen hatte. „In Balgach ist Ulrich Nüesch dies Jahr gestorben“, heisst es 1721, „soll ein schlecht Rössle gehabt haben, ist accordirt worden um 7 Gulden.“ Einmal, es war unter der Verwaltung Franz Joseph Müllers im Jahre 1761, wurde ein „Fall“ verheimlicht. Der Obervogt liess denselben, ein Stück Vieh, in natura auf das Schloss führen, um ein Exempel zu statuiren. Indessen, da die Familie schliesslich ihre Schuldigkeit that, liess er das Thierchen ledig, „weil“, wie die naive Begründung lautet, „die Leute katholisch und sehr arm.“ — Neben diesen grössern Abgaben hatte der Vogt noch einige kleinere Gefälle zu beziehen, so in Balgach *Fasnachthühner*, ebenfalls in Geld.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts berechnete eine zur Untersuchung des ökonomischen Zustandes im Amte Rosenberg niedergesetzte Commission nach einem Durchschnitt von 15 Jahren die jährlichen Einnahmen auf 1572 Gulden, die Ausgaben auf 784 Gulden, also den Reinertrag, immer abgesehen von dem Weinzelnten, über den das fürstliche Kelleramt besondere Rechnung und Controle führte, auf 788 Gulden, drei- bis viermal so viel als im Oberamte Blatten.

Zu den weitern Functionen des Obervogts gehörte die *Wahl der Hof- oder Gemeindeamänner*, die alle zwei Jahre vorgenommen werden musste. Bernegg hatte das Recht (gleich Balgach und St. Margrethen) ihm drei Biedermänner vorzuschlagen, aus welchen er wechselweise einen katholischen und einen reformirten Ammann auserkor. Um bei diesem kritischen Geschäft im Sinne der Regierung zu handeln, versäumte er nicht, einige Zeit vor der Wahl nach St. Gallen zu berichten und sich Weisung für sein Verhalten geben zu lassen. Hier wich man aus begreiflichen Gründen nicht ohne Noth von seinen Vorschlägen ab, die meistens so gefasst waren, dass über seine besondern Wünsche kein Zweifel herrschen konnte. Wir dürfen uns heute, nach mehr als einem Jahrhundert, wohl erlauben, einige Proben aus diesen geheimen Papieren zu veröffentlichen. „In Bernang wird glaublich,“ schrieb Zur Gilgen Ende 1750 in Betreff der kommende Lichtmess vorzunehmenden Wahlen, „der Alt-Hofammann Federer zum ersten, wie alle Zeit geschehen, in Vorschlag kommen, und dann der Joh. Ulrich Hongler, des Alt-Hofammanns und Alt-Quartierhauptmann Honglers Sohn, und der Quartierhauptmann Kurrer. Alle drei sind tauglich und in specie ist der Joh. Ulrich Hongler ein vernünftiger Mann; welcher aber von allen dreien dem hochfürstlichen Stift zum nützlichsten und affectionirtesten sei, könnte nicht sagen, denn alle drei sind Bernegger, folglich von ihren habenden Rechten und Freiheiten ganz eingenommen und deshalb gänzlich prävenirt, als wenn man von Seite des Gotteshauses an nichts gedenke, als wie man sie um ihre Rechte mit Hinderlist bringen wolle. Hiemit sind alle drei genugsam beschrieben.“ Der Vogt bat nun um Instruction bis Mitte Januar. Natürlich wurde der alte Federer neu gewählt. — Hier handelte es sich um einen katholischen Hofammann; für das Jahr 1761, zehn Jahre später, war die Reihe an den Reformirten. In seinem Berichte drückt der schon mehrfach erwähnte Vogt Franz Joseph Müller beiläufig die Hoffnung aus, der Ammann *Federer* werde sich in Zukunft nicht mehr wählen lassen. Es sei ein gelassener, kaltsinniger und bequemlicher Mann, mit dem man viel Mühe und Verdruss gehabt, dazu habe er wenig Vernunft und lasse alle Sachen stecken, da doch in dem Hof Bernang sonderlich ein verständiger, ernstlicher und angesehener Mann erfordert werde. „Unter allen Reformirten,“ fährt er fort, „nicht nur in Bernang, sondern auch in den übrigen Höfen, könnte (ich) meines schwachen Bedünkens keinen aussehen, welcher dem gewesten Hofammann *Dierauer* an Witz und Verstand, auch an Treue gegen das hochfürstliche Gotteshaus zu vergleichen wäre. Dazu ist er ernsthaft und activ, auch in Sachen ganz unparteiisch; ich muss es sagen, dass ich mich in diesen zwei Jahren mehr auf ihn versteuern konnte, als wirklich auf den katholischen Ammann.“ Er schlägt also keinen andern vor, als diesen *Dierauer*, wenn er auch freilich, fügt er bei, „in den kirchlichen Streitigkeiten bei unserm Herrn Pfarrer eine sehr

schwarze Nota“ bekommen hat. Die Bernegger hatten von diesem Schreiben sicher keine Ahnung, aber in der folgenden Wahlgemeinde brachten sie „mit einhelligen Stimmen“ als ersten Vertrauensmann den Alt-Hofmann Dierauer in Vorschlag, der denn auch vom Vogt bestätigt wurde.

Die Wahl des *Hofschreibers* berührte zwar nicht unmittelbar den Pflichtenkreis des Obervogtes, aber er hatte doch ein wachsames Auge auch auf diesen Gegenstand zu werfen, um einigerischen Missbräuchen entgegenzutreten. „Eine höchst nötige Anmerkung hab ich hier beizusetzen“, heisst es in einem Quartalbericht vom Jahr 1743, „dass ich bei unterschiedlichen Amtsbesetzungen wahrgenommen habe (in specie aber zu Marpach und Bernang), dass in diesen zwei Höfen, allwo der jeweilige Hofschreiber von einer ganzen Gemeinde erwählt wird und allwo einem jeden Hofmann erlaubt ist, um diesen Dienst bittweis anzuhalten, fast allzeit der Untaugliche dem Tauglichen, der Unbemittelte dem Bemittelten vorgezogen wird. Der Arme wird nicht darum dem Reichen vorgezogen, um ihm wegen Bedürftigkeit zu helfen, sondern darum, weil er bald schreibt, was ein Jeder will, wie denn seit kurzem nur zu Bernang zwei solche Fälle aus Schuld des Hofschreibers geschehen, da Unterpfand in zweien Briefen für ledig und los sind eingeschrieben worden, da doch der Hofschreiber das Widerspiel im Copeienbuch hätte sehen können und sollen. Dadurch leidet nun der Credit. Bernang und Marpach sind verschrien. Will man Geld, so bekommt man zur Antwort: „Man gebe kein Geld an solche Orte, wo es so lumpisch hergehe!““

Diese Geschichten führen uns zu der politischen Seite der Thätigkeit eines rosenbergischen Obervogtes und damit auf ein Gebiet, das uns die Schwierigkeiten seiner Stellung recht vor Augen treten lässt. Wie schon erwähnt, hatte er die Interessen seines Fürsten im untern und mittlern Rheinthal von St. Margrethen bis hinauf nach Marbach allseitig zu wahren. Bei dem merkwürdigen Ineinandergreifen verschiedenartiger Gewalten auf diesem Territorium war dies wahrlich keine Kleinigkeit. Vergegenwärtigen wir uns die öffentlichen Verhältnisse.

Die eigentliche Landeshoheit besasssen seit dem Jahre 1490, beziehungsweise 1500 die *acht eidgenössischen Orte* Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell, zu denen nach dem Toggenburgerkrieg (1712) sich noch Bern gesellte. Ihnen kam das Mannschaftsrecht, d. h. das Recht der Truppenaushebung, die Handhabung des Landfriedens und vor Allem die hohe Gerichtsbarkeit oder die Entscheidung bei schweren Verbrechen: Mord, Todtschlag, Raub, Diebstahl, Meineid, Fälschung etc. zu. Alljährlich traten sie zum Syndicat in Frauenfeld zusammen, um die Rechnung entgegen zu nehmen, Beschwerden, Appellationen und zahlreiche andere Geschäfte zu erledigen. Von zwei zu zwei Jahren setzten sie nach einer bestimmten Kehrordnung einen neuen Landvogt in Rheinegg ein, dem in jedem Hofe ein Landvogtsammann untergeben war. Dem *Abte von St. Gallen* gehörte in den Höfen des Rosenberger Amtes die niedere Jurisdiction, die sich auf Forderungen an Geld und Gut, auf Wunden, Messerzücken, Faustschläge, Ehrverletzungen, nächtliche Angriffe, Bruch des Hausfriedens und dergl. ausdehnte. Von den niedern Gerichten konnte man an das fürstliche Pfalzgericht in St. Gallen appelliren. In den Höfen Widnau und Haslach, wo der Abt Zehnten zu beziehen hatte, waren die *Reichsgrafen von Hohenems* Gerichtsherren; an sie gieng die Appellation in Sachen niederer Gerichtsbarkeit, während in St. Johann-Höchst vom Oberamte Feldkirch aus *Oesterreich* die Landeshoheit übte.

Bei diesem verquickten Zustand der Dinge bedurfte es der ununterbrochenen, scharfen Aufmerksamkeit von Seite des rosenbergischen Obervogtes, um den Rechten der Abtei nichts zu vergeben, und einer nicht geringen juristischen Bildung, um sich in den verschiedenartigsten Rechtscomplicationen, die sich jahraus jahrein erhoben, zurecht zu finden.

Ganz besondere Schwierigkeiten hatte das Verhältniss zu den jeweiligen eidgenössischen Landvögten in Rheinegg. „Jene“, sagt Ildefons von Arx in seinen Geschichten des Kantons St. Gallen, „welche jedes zweite Jahr voll Herrschersinnes und mit den gegenseitigen Verhältnissen völlig

unbekannt in das Rheinthal kamen, wollten im Namen der Hoheit alle Geschäfte an sich ziehen; diese aber suchten die Rechte zu behaupten, welche der Abtei St. Gallen von der Landesherrlichkeit, die sie ehedem in diesem Lande besessen hatte, noch übrig geblieben waren.“ War nun ein Katholik Landvogt, so mochten sich die beiden Beamten leidlich auseinandersetzen, da die katholischen Orte dem Abtei ungern nahe traten, dafür aber war der auf zehn Jahre ernannte, geschäftskundige Landschreiber reformirt und gewöhnlich ein ausgesprochener Feind der Klosterherrschaft. Unaufhörlich hatten die Obervögte ihre Klagen gegen Uebergriffe von Seite des Landvogteiamtes der fürstlichen Regierung vorzubringen: die Judicatur- und Competenzstreitigkeiten pflegen einen breiten Raum in ihren Amtsberichten einzunehmen.

Würz von Rudenz, dessen Verwaltung sonst freilich wenig rühmlich war, beschwerte sich im Frühjahr 1734 beim Abtei über den Landvogt Caspar von Muralt, dass dieser ohne sein Vorwissen in Bernegg die Werbetrommel hatte röhren lassen, und in höhnischer Missachtung aller seiner Protestationen den Werbeofficieren Vorschub leistete. — Zur Gilgen berichtete 1743, der Landschreiber sei dem Fürsten todfeind, es stehe zu befürchten, dass er in Frauenfeld gegen den Abt agitire. — Noch im gleichen Jahr hatte er über den Landvogt Marti von Glarus zu klagen, dass er sich zum Nachtheil der fürstlich St. Gallischen Rechte in Dinge mische, die ihn nichts angehen. Er habe etliche Mandate unter seinem Namen allein ausgehen lassen, die laut Spruch und Verträgen von beiden Obrigkeitshäusern hätten ausgehen sollen, so ein Jagdmandat, ein Mandat über Spiel, Tanz und nächtlichen Unfug, über Viehseuchen und den Kauf fremder Weine. — Es kam vor, dass der Landvogt eine Busse verhängte und für sich allein einstrich, also den Abt um den ihm gebührenden Anteil betrog; oder dass er die Fehler sehr gering und bei weitem nicht nach der bestehenden Gerichtsordnung abstrafte, „nur damit er sich den Ruhm eines generösen Landvogts zuwege bringe,“ wie wenigstens der Berichterstatter meint. Recht ärgerlich war der Obervogt einmal, als sich sein über ihm stehender Collega in Rheinegg der Bestrafung eines Georg Forster (wahrscheinlich von Bernegg) widersetze, der doch einem fremden Mann Pulver in die Tabakspfeife gethan, und als er gegen eine liederliche Weibsperson in St. Margrethen, die seit längerer Zeit ein gottvergessenes Leben geführt und weder Ablass noch Beichte benutzt (das seien nur Narren- und Pfaffengedichte, hatte sie gesagt), keine Schritte that, „glaublich, weil das Weib beim Herrn Landvogt die katholische Religion zu seinem grössten Wohlgefallen beschimpft.“ — Im Jahre 1752 gab es einen grossen Anstand bei der Huldigung, die der neu aufreitende Berner-Landvogt Niklaus Lombach in Bernegg entgegen nahm; denn um keinen Preis wollte dieser dulden, dass dem Abtei bei der Mahlzeit eine Gesundheit vor dem Stande Bern ausgebracht werde: Bern stehe höher, — während doch früher nie des ländlichen Standes Bern „in particulari“ gedacht worden war. „Dies Alles bringe ich nur her,“ schliesst Zur Gilgen seinen ausführlichen Bericht über diese bedenkliche Geschichte, „damit daraus der hohe Geist und würkliche Humor des dermaligen Herrn Landvogts klar ersehen werde.“

Zur Gilgens zweiter Nachfolger, Franz Joseph Müller, hatte seine liebe Noth mit dem Landvogt der Jahre 1758—1760, der wieder ein Marti von Glarus war. Im Spätsommer 1759 gab der katholische Pfarrer in Bernegg, Joh. Bapt. Germann, die Erlaubniss, dass an einem Sonntag das Emd auf den Wiesen besorgt werden dürfe, da langes Regenwetter diese Arbeit verhindert hatte. Sofort traf eine Reclamation von Rheinegg ein. Der Landvogt, der in diesen Dingen laut dem rheinthalischen Landmandat vom Jahre 1723 allerdings mitzusprechen hatte, machte Miene, alle Bernegger, die von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht, vor sein Forum zu citiren. Um dies zu verhindern, begaben sich der Pfarrer und der Obervogt persönlich zu ihm, aber nur mit Mühe brachten sie den, wie behauptet wird, vom Wein erhitzen Mann dazu, dass er auf die Bestrafung der Bernegger verzichtete und die Busse auf diejenigen beschränkte, welche in benachbarten Höfen im Vertrauen auf die Erlaubniss des Pfarrers Germann ihr Emd an jenem schönen Sonntag getrocknet

hatten. Sie sollten zusammen 151 Gulden erlegen, die ihnen freilich vor dem Syndicat zu Frauenfeld aus Gnaden nachgelassen wurden. „Es ist sehr schlimm mit diesem Manne umzugehen“, so klagt der Obervogt; „denn auf schriftliche Vorstellungen gibt er meistens keine Antwort; mache ich solche mündlich, so sucht er alle Kunstgriffe, mich im Reden zu fällen und zu etwas Tadelhaftem zu bringen. Dann er fragt nec quid juris et justitiae nec quid rationis. Nun haben alle katholischen Geistlichen ihre Strapazien ausgestanden. Gott wolle die noch übrigen bewahren!“

Müller war froh, als im Sommer 1760 ein Landvogt katholischer Religion erschien, *Joseph Anton Suter* von Appenzell, der bekannte spätere Landammann, der nach 24 Jahren ein so trauriges Ende finden sollte. Von ihm liess sich wohl Gutes hoffen. Aber schon der erste Bericht, den Müller über diesen neuen Landvogt nach St. Gallen sandte, lautete nicht eben günstig. „Er ist zwar der beste Mann von der Welt und dem hochfürstlichen Stift keineswegs abgeneigt. Mit alledem ist die Ordnung nicht die beste. Es ist keine Furcht vor ihm bei den Untergebenen, ja er fürchtet sich vor ihnen, wenn sie ihm drohen, und meint, er müsse Jedem thun, was er will, welches die von Bernegg gar wohl wissen. Dahero ich viel Mühe und Verdriesslichkeit habe, wann ich nit will, dass der ganze Hof in eine Unordnung gerathe und Jeder nach seinem Gefallen handle. Mir verspricht er alles Gute, so oft ich ihn bespreche; sobald ich von ihm weg bin, hat ein Anderer auch Recht, und vergisst glatt, was er mir zugesagt. Daher ich eine beständige Mühe und Unruhe habe.“

So ging es ununterbrochen fort. Politische und religiöse Gegensätze, wohl begründete Ansprüche und kleinliche Uebervortheilungsversuche, pflichtiges Zugreifen und hässliche persönliche Gewinnsucht, Strebungen und Leidenschaften aller Art wogten in diesem engbegrenzten Landstrich durcheinander, wie leider durchwegs auf den Herrschaftsgebieten, zumal den gemeinen Landvogteien der alten Eidgenossenschaft. Wie hätte bei solchen Verhältnissen ein solider, geordneter Rechtszustand erwachsen können! Den Unterthanen blieben die Differenzen ihrer Vorgesetzten nicht verborgen; es war klar, dass sie daraus ihren Nutzen zogen und wahrlich nicht im Interesse einer geregelten Justizverwaltung. Wenn sie beim Obervogt nicht Recht zu finden glaubten oder mit seinen Entscheidungen nicht zufrieden waren, so verfügten sie sich stracks zum Landvogt, der in vielen Fällen schnell genug bereit war, für sie Partei zu nehmen, „da bald einem jeden, darf wohl sagen, ausgehauseten Lumpen Gehör geben wird.“ Protestationen gegen solchen Unfug einzureichen, nützte nichts; man musste Gefahr laufen, „dass ein Landvogteiamt sie in einen Winkel legen und dabei noch ein Gelächter darauf machen würde.“ Dass dabei die Autorität des Obervogtes schwer zu leiden hatte, liegt wohl auf der Hand. Gegen Unbotmässigkeiten vermochte er kaum aufzukommen, besonders bei den Berneggern, die, wie wir wissen, auch sonst nicht zum besten angeschrieben waren. Ein in der Kirche publicirtes Decret verbot z. B. im Jahr 1749 die Mostbereitung aus Aepfeln und Birnen während der Weinlese, bis der rothe Wein aufgeschüttet und besorgt sei. Ueber diese ungewohnte Regulirung ihrer Herbstarbeiten geriethen sie in Aufregung; sie missachteten die Verordnung, und der Vogt war ausser Stande, sich Gehorsam zu verschaffen, er musste um die Intervention der fürstlichen Regierung bitten. — Im Jahre 1760 verweigerte ein gewisser Caspar Schmied, ein seit Jahren übelberüchtigter, streitsüchtiger Mensch, die Eidesleistung bei der sogenannten Torkelmeisterhuldigung. Er erklärte, der Obervogt habe ihn einen faulen Spitzbuben gescholten (begreiflich, denn er hatte dessen Kutsche auf offener Strasse angehalten); nun halte er ihn, den Vogt, für denselben und stelle sich in seine Fussstapfen, bis er Satisfaction ertheile. Man musste auf seine Vereidigung verzichten. Er fuhr fort, in boshaftester Weise den Frieden der Gemeinde zu stören. Erst im folgenden Jahre ward Ruhe, da er endlich hinter Schloss und Riegel gebracht werden konnte. Sein Vater zeigte eine ähnliche Renitenz. Gegenüber mehrfachen Citationen vor den Vogt liess er die Antwort geben, er habe nichts auf dem Schlosse verloren. —

Franz Josef Müller v. Friedberg

Ein Vogt, Bernhard Keller, der 1736 sein Amt auf Rosenberg antrat, musste gar erleben, dass, wenn er den Leuten nicht zu Willen war, sie ihn hinter seinem Rücken beim Hofkanzler oder einem andern Mitgliede der fürstlichen Regierung verklagten. Kein Wunder, dass er in einem vertraulichen Schreiben in hellem Unmuth äusserte, wenn dies so fortgehe, so wollte er „lieber Säuhirt sein, als Obervogt!“

IV.

Trotz der mannigfachen Plackereien scheint indessen der Posten auf Rosenberg doch immer seinen Mann gefunden zu haben, der ihn gern verwaltete. Jener Bernhard Keller allerdings gab die Stelle schon nach einem Jahre auf. Die meisten übrigen dagegen hielten länger aus, wenn auch nicht leicht ein halbes Jahrhundert, wie einer jener Gielen, so doch zehn bis zwanzig Jahre. Denn zu den Pflichten, die bisweilen ihre widerwärtige Seite hatten, kamen Rechte und Annehmlichkeiten, die nicht zu verschmähen waren. Für ein anständiges Auskommen des Vogtes war gesorgt.

In dem Bestallungsbriefe waren die ihm persönlich angewiesenen Einkünfte genau verzeichnet. Zunächst kam ihm eine Baarbesoldung von 50 Gulden, 10 Gulden mehr, als dem Obervogt auf Blatten, zu. Dann bezog er Naturalien: den halben Theil des Zehnten zu Bernegg, Lustenau und Diepoldsau, die andere Hälfte gehörte dem Pfarrer und dem Prädicanten (reformirten Geistlichen) zu Bernegg; den grossen Zehnten aus dem sogenannten Neugreut in Balgach, er betrug 12 Malter; den halben kleinen Zehnten zu Bernegg und Diepoldsau; 30 Pfund Hanf von den zehnthalb Gütern im Unterfeld (Bernegg); ungefähr den dritten Theil vom Zehnten zu Haslach, Kornzinse aus Marbach, Grundzinse aus Schmitter und Diepoldsau etc. Vor Allem aber konnte er die eigentlich rosenbergischen Schlossgüter benutzen, für welche er dem Abt nur einen Jahreszins von 39 Gulden zu verrechnen hatte. Es waren die zum Theil schon aufgezählten Aecker und Wiesen im Ober- und Unterfeld, in der Isel und im Zassenriet, Baumgärten, Waldung, Weiher, zusammen 17 Grundstücke in 13 getrennten Abtheilungen, und endlich, um das Beste nicht zu vergessen: „ein Stück Reben in der Rosenberger Halden, ist ordentlich untermarkt, welche ein Vogt allein zu bauen und zu nutzen hat.“ Es lieferte im Mittel einen jährlichen Ertrag von 92 Eimern.

Zu „haushäblicher Wohnung“ war dem Vogt das Schloss angewiesen, das ein ganz stattliches Gebäude gewesen sein muss. Die noch vorhandenen Abbildungen* zeigen uns einen Bau von unregelmässiger Anlage, dessen östlicher, wie es scheint älterer und ursprünglicher Theil von thurmärtigem Charakter eine hölzerne Laube trug, wie eine solche noch beim thurgauischen Schlosse Mammertshofen zu sehen ist. Von diesem Thurm aus führte ein schmaler Mittelbau, mit einem gedeckten Balkon in der Höhe, zu dem westlichen Theil der Burg, der, mehr nach Süden vorstehend und mit einem einfachen Giebeldach bedeckt, auf der westlichen Seite durch eine gegen $1\frac{1}{2}$ Meter starke, zum Theil noch jetzt erhaltene Mauerwand gegen feindliche Angriffe, wie gegen Wind und Wetter geschützt war. Vermuthlich enthielt dieser Theil im vorigen Jahrhundert die eigentlichen Wohnräume. Hier befand sich auch die im Jahre 1462 consecrirté Schlosskapelle. Mit dem Schlosse standen einige Oekonomiegebäude in Verbindung, ein Torkel mit anstossendem Keller, eine Scheune mit Stallung für Pferde und für Hornvieh, ein Waschhaus und zwei Gartenhäuser. Eine lange in ihrem Unterhalt überaus kostspielige Brunnenleitung führte seit dem Jahre 1461 Quellwasser von Hausen nach der Burg.

* Ein Kupferstich in der „Geschichte des Rheinthal“ (St. Gallen 1805), und ein in Farben ausgeführtes grösseres Bild im Besitze der Familie Ritz in Bernegg, aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Herr Prof. J. C. Werdmüller in Zürich hat im August 1880 die Landschaft aufgenommen und mit Benutzung jenes Kupferstiches die Burg hineingezeichnet. Unserm Neujahrsblatt ist eine im Atelier des Herrn J. B. Obernetter in München durch Lichtdruck hergestellte Reproduction dieses Originalkunstblattes beigegeben.

Dass es nun in diesem Schlosse recht wohnlich ausgesehen habe, dürfte wohl schwerlich behauptet werden. Die fürstliche Regierung pflegte mit den Reparaturen knauserig zu sein, und so war wenigstens im vorigen Jahrhundert Alles alt und ausgebraucht. Der Torkel hatte ein schlechtes Dach, das man nur mit Mühe flicken konnte. Bei der grossen Laube fehlten Dachrinnen, so dass das Regenwasser unmittelbar auf die Spaliere in dem kleinen Garten vor dem Thurm herunterfloss und dort „die beste und fetteste Erde“ wegschwemmte. „Die s. v. Secretsdolen“, heisst es in einem Berichte, „gibt im Sommer, sonderlich bei Föhnwetter, einen solchen Uebelgeruch, dass es schier nit zu erleiden. Jeder Fremde muss das gleich beim Eintritt in das Schloss gewahren.“ Die grosse steinerne Stiege im Hofe hatte lauter zerbrochene Tritte, das Gewölbe unter derselben drohte einzufallen, eine neue Treppe war von Nöthen. Im Jahre 1741 machte ZurGilgen in seinem Amtsberichte darauf aufmerksam, dass die Wohnstube gemalt werden sollte, weil in Folge gewisser Reparaturen alte und neue Wände vorhanden, „welches gar kein schönes Ansehen macht, sonderbar fremden Leuten, welchen nothwendig in dieser Stube Audienz gegeben werden muss.“ Er scheint mit diesem Wunsche ohne weiteres Gehör gefunden zu haben. Dagegen musste er zu wiederholten Malen anzeigen, „wie dass der Stubenboden in der grossen Wohnstube so schlecht aussehe, da er halb ausgetreten“, bis der Abt, wie wir aus dem späteren Stillschweigen des Vogtes schliessen können, die Mittel für den unbedeutenden Umbau zugestand. Auch die Schlosskapelle scheint sich nicht besonderer Aufmerksamkeit erfreut zu haben. Als ZurGilgen 1738 sein Amt antrat, waren alle Paramente armselig und durchlöchert, das Altartuch „war von unterschiedlichen Plätzen zusammengestückt“, die „Messkäntlein“ sahen zerschlagen aus, „welches der geistlichen Rubrik zuwiderhandelt.“ Auch hier erfahren wir, dass Ihre fürstl. Gnaden sich nicht beeilten, die vom Vogt gewünschten neuen Anschaffungen zu bewilligen.

Was nun aber die innere Ausstattung des Schlosses betrifft, so scheint doch soviel vorhanden gewesen zu sein, dass ein Mann mit bescheidenen Lebensgewohnheiten sich nicht ernstlich beklagen durfte. Auf eigentliche Bequemlichkeit wird der Einzelne ohnehin aus eigenen Mitteln Bedacht genommen haben. Zwei Verzeichnisse aus dem 17. Jahrhundert geben uns eine Anschauung von dem damals vorhandenen Mobiliar. Das eine führt die aus der Hinterlassenschaft des Obersten Giel von Gielsberg erworbenen Gegenstände auf: eine Anzahl Schränke, einige Tische, zwei mit eingeklepter Arbeit verzierte Bettstellen in der Gastkammer sammt den dazugehörenden Schemeln, zwei Betten in der Knechtenkammer, zehn „Stabellen“ und zwei grosse Lehnstühle. Sie dienten wahrscheinlich nur als Ergänzung dessen, was nach einem andern Verzeichniss sich schon auf dem Schlosse befand. In diesem werden aufgezählt: fünf in Eisen gebundene Fässer, ein Buffet in der Stube, zwei steinerne, d. h. mit Schieferplatten belegte Tische, ein Trog, eine grosse und eine kleine Himmelbettstatt, ein Schreibpult, vierzehn gefüllte „Haupeten“ und fünfzehn Laubsäcke, dann zwei Kühe sammt einem Wucherstier, Heu-, Emd- und Stroh-, Wein- und Kornvorräthe, endlich Fahrhabe aller Art: eiserne Geräthe, 45 Stück, von den Schaufeln bis zum Dörrkarren, hölzerne Geschirre, 146 Stück, von den Heurechen bis zum Fadenhaspel, und zum Schlusse Bernegger-, Lindauer- und Rorschacher-Normalmasse. Es fehlte nichts, was zum unbeschränkten Betriebe einer ausgedehnten Oekonomie von Nöthen war.

Wenn wir nun hinzunehmen, dass der Obervogt einen eigenen Schlossfuhrmann hatte, d. h. einen Lehenbauer, dem er einige Grundstücke zur Benutzung übertrug und der dafür theils unentgeltlich, theils gegen niedrige Ansätze verpflichtet war, das „Fuhrwerk“ für den Vogt jahraus jahrein zu stellen, nicht nur für alle möglichen landwirthschaftlichen Bedürfnisse, sondern auch, „wenn er zu Zeiten etwa in der Kutschen fahren wollte, soll er ihn zu führen schuldig sein“, so dürfen wir uns vollauf überzeugt halten, dass sich's auf dem Rosenberge leben liess.

V.

Inzwischen nahte aber die Zeit, da die Verwaltung und die Herrschaft der Obervögte auf Rosenberg ein Ende nehmen sollte. Im Frühjahr 1783 hielt der letzte derselben, Cölestin Gugger von Staudach, ein Feldkircher, seinen Einzug auf dem Schloss. Schon hatte er ungestört 12 Jahre hindurch seiner Pflichten gewartet, als er erst eine Schmälerung seiner Amtsgüter, dann die politische Umgestaltung erleben musste, die zu Ende des vorigen Jahrhunderts allen öffentlichen Verhältnissen in unserm Vaterlande ein vollständig verändertes Gepräge gab. Schon im Jahre 1795, es war noch unter Abt Beda, sah sich das durch sorglose Wirthschaft in finanzielle Verlegenheit gerathene Kloster genöthigt, eine Reihe von Grundstücken, die zum Rosenberger Amte gehörten, Aecker und Wiesen, im Ganzen 9 Parcellen, um die Summe von 2200 Gulden und einen jährlichen ewigen Zins von 215 Gulden an ein Dreier-Consortium von Bernegger Hofleuten zu verkaufen. Begreiflich, dass auf diese Weise der „ökonomische Zustand“ des Amtes, um den man sich in St. Gallen noch im folgenden Jahr sehr eingehend kümmerte, nicht besser werden konnte.

Ueber diesen Schwierigkeiten kam die Revolution des Jahres 1798. Durch die Frauenfelder Urkunde vom 3. März entthoben die regierenden eidgenössischen Orte das Rheinthal der Unterthanenpflicht, und 19 Tage später verzichteten auch Decan und Capitel des fürstlichen Stiftes St. Gallen zu Handen des Volkes auf die bisher in dieser Landschaft ausgeübten politischen Rechte. Das Rheinthal constituirte sich als eigene Republik, ging dann aber nach kurzer Sonderexistenz in einem Verwaltungsbezirke des inzwischen gegründeten helvetischen Einheitsstaates, dem Kanton Säntis auf. Das Kloster St. Gallen wurde aufgehoben. Die neuen Verwaltungsbehörden des Kantons bemächtigten sich ohne Zögern seiner Hinterlassenschaft. So warfen sie ein Auge auch auf den Rosenberg, erklärten ihn als Staatsdomäne und luden den nach Bregenz entwichenen Obervogt zur Rechnungsvorlage über sein letztes Amtsjahr ein. Unterm 4. August machte er sich „ein Vergnügen daraus, derselben nach Kräften zu entsprechen“, indem er mittheilte, dass er in dem Zeitraum von Jakobi 1797 bis zum 12. April 1798 (so lange war er also geblieben) 778 Gulden eingenommen und 536 Gulden ausgegeben, also einen Rein ertrag von 242 Gulden dem Abte (!) verrechnet habe. Das ist die letzte officielle Aeusserung eines Obervogtes von Rosenberg.

Ueber die Schicksale des Schlosses während der Helvetik lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Fast scheint es, dass es nicht bewohnt war, sonst hätten schwerlich das eiserne Treppengeländer und das Eisenwerk am Brunnen von einem gewissen Karl Seitz weggestohlen werden können, wie aus einem amtlichen Schreiben an den Präsidenten der Verwaltungskammer vom 11. April 1800 zu entnehmen ist. Definitiv entschied sich das Geschick der noch vorhandenen rosenbergischen Besitzungen, als die Behörden des im Jahre 1803 neugeschaffenen Kantons St. Gallen zur Liquidation des ehemaligen Stiftes schritten. Im Frühjahr 1811 kamen sie unter den Hammer. Die Bernegger wussten sich bei dieser Gelegenheit nicht ungeschickt zu helfen. Um die Kaufobjecte nicht unnöthigerweise zu vertheuern oder in fremde Hände gelangen zu lassen, schlossen ihrer 19, an der Spitze Dr. Ritz, Friedensrichter Felix Schelling und Kantonsrath Joh. Heinrich Federer, am Tage vor der Versteigerung einen Vertrag und gaben sich gegenseitig das Wort, „sich in Hinsicht dieses Geschäfts brüderlich aneinander anzuschliessen und gemeinschaftliche Sache“ zu machen, „so dass auf das, was man allenfalls theilweise oder im Ganzen ankaufen oder erganzen könne, jedes Mitglied dieser Gesellschaft gleiche Rechte und Ansprüche zu machen, sowie Jeder an dem allfälligen Nutzen oder Schaden Theil zu nehmen hat.“ Dennach beauftragten sie einen Sechser-Ausschuss, innert den Schranken bestimmter Instructionen wenn möglich das Ganze in Bausch und Bogen zu erwerben, indem sich Alle solidarisch für ihr Angebot haftbar erklärten. So erhielten sie alle Güter auf der ersten Auction um 31,000, drei Wochen später, bei der zweiten Steigerung, definitiv um 34,550 Gulden. Das St. Gallische Liquidations-Büro war ganz glücklich über dieses Resultat und über die guten Zahler,

mit denen man nicht in Collision komme. Hierauf nahm die Gesellschaft unter sich eine neue Versteigerung vor und erzielte eine Summe von 39,183 Gulden, also 4633 Gulden Reingewinn, was auf den Einzelnen ungefähr 246 Gulden traf.* Wer nun z. B. bei diesem privaten Acte Reben und Waldung für 2160 Gulden ersteigerte, wie dies von Seite des Othmar Frei, Advocat, geschah, der hatte nach Abzug dieser Gewinnsquote nur 1914 Gulden an das Liquidationsbüreau zu entrichten, und wer, wie Isaak Schelling im Langmoos, zwei „Streueböden“ im Weiher um 305 Gulden kaufte, der war mit 59 Gulden aller seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate quitt. Was die Hofleute von Bernang drei Jahrhunderte früher, im Jahre 1523, angestrebt und trotz ihres Zugrechtes nicht erreicht hatten, das fiel jetzt ihren Enkeln nach dem Untergange des ehrwürdigen Stiftes ohne Schwierigkeiten zu, und es darf wohl gesagt werden, dass Katholiken und Protestantten sich in gleicher Weise des Erwerbes der glücklich gelegenen ehemaligen Klostergüter freuten. Das Schloss aber scheint von der Gesellschaft, in der die Pietät für einen alten, dem Verfalle nahen Bau gegenüber den materiellen Interessen nicht durchzudringen vermochte, ohne Säumen auf den Abbruch verkauft worden zu sein. Es sollte, mit Ausnahme des grössten Gartenhauses vor dem Burghor, die gründliche Umgestaltung aller Dinge rings umher nicht überleben. Im Jahre 1827 stürzte die letzte grosse Mauer südwärts verheerend in das Rebengelände hinunter. Die Stelle, auf der es stand, ist heutzutage das Eigenthum der Familie Ritz. Diese sorgt dafür, dass neues Leben aus den Ruinen blüht. Ein Blumenflor und wohl gepflegte Weinstöcke erheben sich auf dem Grunde, der einst die weitausschauende Burg der Rosenberger und Muntparten, die Amtswohnung der St. Gallischen Obervögte trug.

J. D.

* Thatsächlich wurde jedem Theilnehmer eine Provision von 245 fl. 56 kr. gutgeschrieben, und da die oben angeführten, aus amtlichen und privaten Actenstücken gezogenen Zahlen mit diesem Resultate nur annähernd übereinstimmen, so scheint es, dass einige kleinere nicht mehr nachweisbare Einnahmen unter der Hand in die Rechnung gebracht worden sind.